



Schloss Linderhof

Anlagenordnung

Der Schlosspark Linderhof ist ein geschütztes Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und Teil des Naturschutzgebietes „Ammergebirge“.

Die Parkanlage dient der Besinnlichkeit und der Erholung der Bevölkerung. Es wird deshalb gebeten, Rücksicht auf andere Besucher zu nehmen, die Anlage zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden.

Es ist nicht gestattet:

1. Die Parkanlagen, Bauwerke oder sonstige Parkeinrichtungen zu beschädigen und zu verunreinigen, sowie Gegenstände von ihren Standorten zu entfernen.
 2. Die Wege zu verlassen und die Rasen- und Wiesenflächen sowie die Pflanzungen zu betreten oder zu befahren.
 3. Auf dem Weg zwischen der Kasse und dem Schloss sowie auf dem Schlossplatz Fahrrad zu fahren.
 4. Im Parkgelände zu reiten.
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen.
 6. Im Park zu lagern, zu zelten, zu nächtigen oder ähnliches.
 7. Hunde frei laufen oder in Gewässern baden zu lassen.
 8. Ball zu spielen oder Sport zu treiben.
 9. Handel und Werbung jeglicher Art zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten und zu betteln.
 10. Die Durchführung von gewerblichen Film- und Fernsehaufnahmen ohne besondere Genehmigung.
- Das Betreten der Anlage geschieht in allen Fällen auf eigene Gefahr.
 - Nicht geräumte, nicht gestreute und gesperrte Wege sind dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben; für Unfälle wird nicht gehaftet.
 - Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
 - Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und anderen einschlägigen Vorschriften zur Anzeige gebracht werden.